

Private Stiftungen und Hochschul-Fundraising

Stefan Stolte

*(Überarbeitete Fassung eines Vortrags im Bayerischen Staatsinstitut für Hochschul-
forschung und Hochschulplanung am 4. Juni 2008)*

Der deutsche Stiftungssektor wächst seit mehreren Jahrzehnten mit zunehmender Geschwindigkeit. Allein in den letzten zehn Jahren wurde etwa die Hälfte der heute bekannten rechtsfähigen privaten Stiftungen neu gegründet. Mittlerweile ist ein beträchtliches Volumen erreicht worden. Es erscheint daher für Hochschulen lohnenswert, private Stiftungen als mögliche Adressaten ihrer Fundraising-Strategie verstärkt in den Blick zu nehmen. Die weithin bekannten spektakulären Großspenden von Stiftungen an Hochschulen in den letzten Jahren sind zwar Ausnahmereisenerungen, stehen aber für einen Trend hin zu mehr privater Wissenschaftsfinanzierung. Der Artikel gibt einen Überblick über die deutschen Wissenschaftsstiftungen, die rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Hochschulfinanzierung durch Stiftungen sowie die im Bereich gemeinnütziger Wissenschaftsförderung üblichen Instrumente. Darüber hinaus wird die Hochschulstiftung als ein mögliches Fundraising-Instrument näher beleuchtet: Was muss eine Hochschule bei der Gründung einer eigenen Stiftung beachten? Was sind zentrale Herausforderungen, aber auch Chancen? Welche erfolgreichen Beispiele sind bereits sichtbar?

1 Einleitung

Es war einmal, da nannten die Amerikaner die Johns-Hopkins-Universität noch das „Heidelberg in Baltimore“ (*Breithaupt 2005*). Da galten die deutschen Hochschulen als weltweites Vorbild. Heute ist unsere Wahrnehmung eine andere und wir freuen uns, dass die Elite-Universität Heidelberg zuweilen als Harvard am Neckar bezeichnet wird (z. B. *Hipp 2005; Sentker 2006*).

Was die Amerikaner anders als wir machen, ist bekannt: Die großen amerikanischen Elite-Universitäten investieren viel mehr in das Fundraising und nehmen auch viel mehr Spenden ein als deutsche Hochschulen; in der Folge besitzen sie teilweise außerordentlich große Stiftungsvermögen.

Um bei dem Beispiel der Johns-Hopkins-Universität zu bleiben: Die Anfänge dort waren klein, als die 1876 gegründete Hopkins-University in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts mit dem Fundraising begann, indem sie eine Alumni-Vereinigung gründete (*EU-Kommission 2008, S. 41*). Heute zählt sie mit einem jährlichen Spendenaufkommen von 311 Millionen US-Dollar zu den Spitzenreitern in Amerika, wobei die meisten Spenden mit 28 Prozent auch heute noch von den Alumni stammen. An zweiter Stelle der Spender stehen mit 25 Prozent Stiftungen (*Weiler 2008*).

Die Bedeutung der Stiftungen für die Hochschulfinanzierung bzw. der privaten Wissenschaftsfinanzierung im Allgemeinen steigt auch in Deutschland: Vermehrt kooperieren Hochschulen mit Wissenschaftsstiftungen, werden von diesen gefördert oder errichten eigene Hochschulstiftungen als Instrumente ihrer Fundraising-Strategien (*Haibach 2008*). Der folgende Beitrag setzt sich mit dieser Thematik auseinander und möchte Anregungen für die Zusammenarbeit mit Stiftungen sowie den Einsatz des Instruments Hochschulstiftungen in der Praxis des Fundraisings bieten.

2 Grundlagen des Stiftungswesens

2.1 Bedeutung des Stiftungswesens in Deutschland und Europa

In den letzten Jahren ist in fast ganz Europa ein deutliches Wachstum des Stiftungswesens zu verzeichnen; es wird geschätzt, dass in Europa über 65.000 rechtsfähige Stiftungen existieren, wobei Deutschland im europäischen Vergleich mit etwa 15.449 vorne liegt. Vergleicht man die Zahl der Stiftungen allerdings mit dem Pro-Kopf-Einkommen oder der Bevölkerungszahl, liegt Deutschland nur im Mittelfeld (*Anheier 2003, S. 74*). Besonders erfreulich ist, dass die Zahl der Neugründungen seit etwa 2001 auf konstant hohem Niveau ist und mit 1.134 neuen rechtsfähigen Stiftungen im Jahr 2007 einen Höchstwert erreicht hat (*Bundesverband Deutscher Stiftungen 2008*). Auch in vielen anderen europäischen Staaten ist das Stiftungswachstum der letzten Jahre so hoch, dass dort jeweils die Hälfte der statistisch erfassten Stiftungen Neuerrichtungen des vergangenen Jahrzehnts darstellen.

Nahezu alle Stiftungen in Deutschland sind gemeinnützig, das heißt, sie verfolgen selbstlose Ziele und nützen der Allgemeinheit. Die meisten Stiftungen fördern soziale Zwecke (34 Prozent), gefolgt von Kunst und Kultur (19 Prozent). Stiftungen, die Wissenschaft (13 Prozent) und Bildung (14 Prozent) fördern, sind etwas seltener, verfügen aber in einigen Fällen über besonders große Stiftungsvermögen. Beispielhaft seien hier die Robert

Bosch Stiftung GmbH, die VolkswagenStiftung, die Bertelsmann Stiftung und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft genannt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Um ein allgemeines Verständnis herzustellen, sollen im Folgenden einleitend die Grundlagen dessen zusammengefasst werden, was juristisch unter einer Stiftung verstanden wird, und die für Stiftungen greifenden Regeln dargestellt werden.

Die Stiftung ist zwar kein juristisch eindeutig greifbares Gebilde – sie kann in der Form der rechtsfähigen Stiftung gemäß §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), als gesetzlich nicht geregelte Treuhandstiftung, aber auch in der Form der Körperschaft (GmbH, AG, Verein) vorkommen. Generell gilt dabei aber, dass eine Stiftung in jedem Fall eine vermögensbasierte Organisation ist, die aus den Erträgen ihres Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt (*Schlüter/Stolte 2007, S. 23*). Dabei ist dieser Zweck in der Regel – aber nicht zwingend – gemeinnützig. Um die Zweckverwirklichung möglichst langfristig und nachhaltig zu erreichen, sehen Stiftungssatzungen regelmäßig vor, dass das Stiftungsvermögen zumindest nominal zu erhalten ist; dies entspricht auch dem Normalfall, wie er in den meisten Stiftungsgesetzen der Länder vorgesehen ist. Für Ausnahmefälle ist anerkannt, dass der – für das Stiftungsrecht ganz zentrale – Grundsatz der Kapitalerhaltung satzungsmäßig abbedungen werden kann, wenn der Zweck der Stiftung mit den vorhandenen Mitteln vorhersehbar irgendwann abschließend erreicht sein wird (sogenannte „Verbrauchsstiftung“).

Versucht man, die charakteristischen Merkmale einer Stiftung mit wenigen Worten zu skizzieren, so ist an erster Stelle die sogenannte Ewigkeitsgarantie zu nennen. Damit ist gemeint, dass die Zweckbindung des Stiftungsvermögens grundsätzlich unabänderlich ist. Das heißt, unabhängig davon, wer im Vorstand und den anderen Stiftungsgremien Entscheidungen fällt, bleibt oberste Maxime für die Stiftungstätigkeit immer der Wille des Stifters, wie er seinen Ausdruck in der Satzung gefunden hat. Soll eine Stiftung danach beispielsweise Bildung und Wissenschaft an einer bestimmten Hochschule fördern, kann der Vorstand davon auch Jahrzehnte später nicht abweichen. Satzungsänderungen sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, wenn etwa der Stiftungszweck nicht mehr sinnvoll verfolgt werden kann – z.B., weil die zu fördernde Hochschule aufgelöst wurde. Dieses hohe Maß an Unflexibilität kann vom Stifter ausdrücklich gewollt sein. Es kann seinen Vorstellungen aber auch widersprechen, wenn es ihm gerade darauf ankommt, dass die Stiftung für Änderungen der Lebenswirklichkeit in der Zukunft offen bleibt.

Charakteristisch für eine Stiftung ist weiter, dass sie „sich selbst gehört“. Das heißt, sie hat weder Mitglieder noch Gesellschafter. Da eine Stiftung somit keine Eigentümer hat, kann sie auch nicht verkauft und übertragen werden. Damit einher geht, dass grundsätzlich die Existenz und der Zweck einer Stiftung der Disposition Dritter entzogen werden. Die Organe einer Stiftung sind „Diener“ des Stiftungszwecks, wohingegen die Gesellschafter, Mitglieder etc. einer Körperschaft „Herren“ des Gesellschafts-/Vereinszwecks etc. sind, indem sie ihn in einem geregelten Verfahren, etwa durch Mehrheitsbeschluss, ändern können.

Die genannten Wesensmerkmale einer Stiftung sind dann, wenn es sich um eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB handelt, in idealtypischer Weise ausgeprägt. Eingangs wurde bereits angedeutet, dass eine „Stiftung“ auch in anderen rechtlichen Gestaltungen (Stiftungs-GmbH, Stiftungs-AG, Stiftungs-Verein, Treuhandstiftung) möglich ist. In der Praxis wählen Stifter häufig diese sogenannten „Ersatzformen“, wenn sie im konkreten Einzelfall den Bedürfnissen und verfolgten Zielen besser gerecht werden. Beispielhaft sei hier auf die Treuhandstiftung hingewiesen, die sich insbesondere für kleinere Stiftungsvermögen empfiehlt oder aber dann, wenn die Stiftung verhältnismäßig selten im Rechtsverkehr tätig wird oder vor allem dann, wenn spätere Änderungen der Satzung unaufwendig möglich sein sollen.

Häufig wird auch in diesen Fällen die Bezeichnung „Stiftung“ gewählt, um z. B. zu signalisieren, dass die betreffende Organisation gemeinnützige Ziele verfolgt, wie dies etwa bei der Robert Bosch Stiftung der Fall ist, die zwar Deutschlands größte Stiftung ist, aber keine Stiftung im Rechtssinne, sondern eine GmbH.

Rechtlich setzt der Gebrauch des Wortes „Stiftung“ voraus, dass die Ersatzform durch die Gestaltung der Satzung sowie die Ausstattung mit einem Vermögen so weit der Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB angenähert ist, dass sie ein funktionales Äquivalent zu dieser darstellt. Wenn etwa ein Verein als „Stiftung“ bezeichnet werden soll, dann ist dafür in der Regel Voraussetzung, dass der Verein über ein zweckgebundenes Vermögen verfügt (*Seifart/v. Campenhausen 1999, § 2 Rn. 20 f.*)

2.3 Steuerliche Aspekte

Hier ist zu unterscheiden zwischen der steuerlichen Behandlung der Stiftung selbst und der des Stifters oder Spenders.

Gemeinnützige Stiftungen im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) erhalten in einer Reihe von Steuergesetzen Steuerbefreiungen (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. B Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)), Steuerermäßigungen (z. B. § 12 Abs. 2 Nr. 8 lit. A Umsatzsteuergesetz (UStG)) oder sonstige Sonderregelungen (z. B. § 64 Abs. 3, 5 und 6 AO und § 23a UStG) (*Hüttemann 2008, S. 10*).

Personen oder Unternehmen, die einer gemeinnützigen Stiftung Geld oder Sachwerte als Spende zuwenden, können den Wert steuerlich geltend machen und dadurch ihr zu versteuerndes Einkommen um bis zu 20 Prozent reduzieren (§ 10b Einkommensteuergesetz (EStG)). Unternehmen können, wenn sie Körperschaften darstellen, den Spendenabzug gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG vornehmen (maximal vier Promille der Summe der gesamten Umsätze einschließlich Löhnen und Gehältern abziehbar). Sofern die Spende so hoch ist, dass die genannten Höchstbeträge überschritten werden, ist ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag möglich. Eine Spende in diesem Sinne ist eine freiwillige Leistung, die nicht im Zusammenhang mit einer Gegenleistung steht und die zur zeitnahen, den Satzungszwecken entsprechenden Verwendung durch die Stiftung bestimmt ist.

Alternativ kann eine Zuwendung auch mit der Bestimmung verbunden sein, dass sie nicht zeitnah zu verwenden ist, sondern das (zu erhaltende) Vermögen der Stiftung erhöhen soll. Eine solche sogenannte Zustiftung berechtigt den Zustifter zum Abzug vom zu versteuernden Einkommen bis zu einer absoluten Grenze von einer Million Euro, wobei auch hier die Möglichkeit eines Vortrags (zehn Jahre) besteht. Abhängig vom Einkommen des Spenders bzw. Stifters kann die Zustiftung steuerlich attraktiver sein als die Spende.

Durch den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG wird auch ehrenamtliches, nebenberufliches Engagement für eine gemeinnützige Stiftung steuerlich begünstigt.

3 Wissenschaftsförderung durch Stiftungen

3.1 Quantitative Bedeutung

Stiftungen als Financiers der Wissenschaft geraten zunehmend in das Blickfeld der Wissenschaftspolitik. Bis vor wenigen Jahren haben beispielsweise die europäischen Institutionen dem Stiftungssektor kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Erst im Zuge der politischen Diskussionen um das Lissabon-Ziel (Investition von mindestens drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung in Europa) begannen Überlegungen auf europäischer Ebene, wie die Rolle der Stiftungen bei der Forschungsförderung gestärkt

werden kann¹ (EU-Kommission 2005). Auch in Deutschland existieren bislang allenfalls kritisch zu hinterfragende Schätzungen, wie hoch der Anteil der Stiftungen an der Wissenschaftsfinanzierung ist. Bekannt ist, dass Wirtschaftsunternehmen in Deutschland etwa 67 Prozent der universitären und außeruniversitären Forschung fördern, zuvörderst in ihrem eigenen, anwendungsorientierten Bereich. Während der Staat etwa weitere 30 Prozent finanziert, bleiben für Stiftungen und vergleichbare private Fördereinrichtungen nur etwa 0,5 Prozent, was etwa 350 Millionen Euro entspricht, also nur ein Fünftel dessen, was aus dem Ausland (2,5 Prozent) in die deutsche Wissenschaftsförderung fließt (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2006). Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist der Beitrag privater Stiftungen zwar höher, belastbarere Daten über den Umfang der Förderung von Wissenschaft an Hochschulen durch Stiftungen existieren allerdings derzeit nicht. Daher beginnt der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung, den Beitrag des „Dritten Sektors“, also auch der Stiftungen, empirisch zu erheben. Zeitgleich beginnt die EU-Kommission eine Studie über den Beitrag der Stiftungen in Europa zur Finanzierung von Forschung in Hochschulen.

3.2 Qualitative Bedeutung

Obwohl der Beitrag der Stiftungen für die Wissenschaftsfinanzierung quantitativ gering ist, spielen Stiftungen qualitativ eine wichtige Rolle als Verkörperung eines pluralistischen verfassten, freiheitlichen Gemeinwesens: Stiftungen sind unabhängig, aber aufgrund ihres gemeinnützigen Status staatlich gefördert. Stiftungen sind – sofern es sich nicht gerade um Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt – staatsfern und damit unabhängig von Politik und Zeitgeist. Und gerade in der Wissenschaft gilt es, Risiken einzugehen und Wege zu beschreiten, deren Ziel man nicht kennt. Politik ist auf gesellschaftlichen Konsens angewiesen und erlaubt es sich in der Regel nicht, Abseitiges und scheinbar Abwegiges zu fördern. Stiftungen können Neues erproben, können auch unkonventionellen Ideen eine Chance geben und damit als Motor für mehr Innovationen und Reformen dienen.

Wissenschaftliche Forschung ist ein kontinuierlicher, aber nicht planbarer Prozess. In der anwendungsorientierten Forschung erstreckt sich ein Zyklus von der Entdeckung eines Forschungsbedarfs bis zur Produktreife manchmal über Jahrzehnte, und in manchen

¹ Im Jahr 2005 berief die EU-Kommission, DG Research, eine Expertengruppe, deren Ergebnisse publiziert wurden.

Wissenschaftsgebieten sind ein Anfang und ein Ende der Forschung gar nicht auszumachen. Das bedeutet, dass die Finanzierung der Wissenschaft nachhaltig sein muss. Stiftungen sind das ideale Instrument, um dies zu gewährleisten, da sie auf langfristigen Bestand sowie zuverlässige und planbare Mittelverfügbarkeit angelegt sind.

3.3 Prinzipien gemeinnütziger Wissenschaftsförderung durch Stiftungen

3.3.1 Aufgabenverständnis der Wissenschaftsstiftungen

Jede Stiftung operiert nach ihren eigenen, häufig in der Satzung sowie Förderrichtlinien niedergelegten Prinzipien. Typischerweise kommt darin allerdings ein gemeinsames Selbstverständnis zum Ausdruck: Wissenschaftsstiftungen verbindet, dass sie ihre Aufgabe nicht in der Substitution von Staatsaufgaben sehen, sondern in der Förderung von Neuem, von Innovationen – sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf Formate. Sie sehen einen großen Wert in ihrer Unabhängigkeit und der Möglichkeit zu unbürokratischem Handeln sowie in ihrer Pluralität und Individualität. Sie entziehen sich bewusst der – insbesondere staatlichen – Fremdbestimmung. Daraus ergeben sich typische Handlungsmuster, die im Folgenden exemplarisch, nicht abschließend und keineswegs mit dem Anspruch einer allgemeinen Geltung beschrieben werden.

3.3.2 Zeitlich begrenzte Förderung

Wissenschaftsstiftungen übernehmen nur dann Dauerverpflichtungen, wenn dies durch das Förderziel geboten ist. Im Übrigen und vorzugsweise sprechen sie Förderzusagen nur zeitlich begrenzt aus. Dies bietet Stiftungen die Möglichkeit, die Förderung nicht zufriedenstellend verlaufender Projekte einzustellen und ihre Mittel in mehr Erfolg versprechenden Gebieten zu investieren. Außerdem kann die Übernahme unbefristeter Verbindlichkeiten mit dem stiftungsrechtlichen Kapitalerhaltungsgrundsatz kollidieren, wenn die Gefahr besteht, dass eine Stiftung diese Verbindlichkeiten nicht nachhaltig und ohne Zugriff auf ihr Stammkapital erfüllen kann. Stiftungen können nur mit dem Ertrag arbeiten, den sie mit ihrem Vermögen erwirtschaften; das Vermögen selbst dürfen sie in der Regel nicht anrühren. Das bedeutet, dass Stiftungen von ökonomischen Parametern, wie der Entwicklung der Aktienmärkte und des Zinsniveaus, abhängig sind. Da man diesbezüglich bekanntlich nur schwer belastbare Prognosen treffen kann, verpflichten sich Stiftungen häufig maximal für zwei bis drei Jahre, Projekte zu fördern.

3.3.3 Zurückhaltung bei der Gründung von Institutionen

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückhaltung bei der Eingehung langfristiger Verbindlichkeiten steht die Tendenz, dass Stiftungen nur in Ausnahmefällen Institutionen gründen. Die mit der Gründung dauerhaft bestehender Einrichtungen in der Regel einhergehende Verpflichtung zu deren Unterhalt würde einen Teil der Stiftungsmittel langfristig binden, was mit dem häufig anzutreffenden Wunsch nach Flexibilität nicht zu vereinbaren wäre.

3.3.4 Zurückhaltung bei der Tragung von Gemeinkosten („overhead“)

Stiftungen sind bei all ihren Aktivitäten an ihren gemeinnützigen Satzungszweck gebunden; dass sich ihre tatsächliche Geschäftsführung in diesem Rahmen bewegt, müssen sie nach § 63 Abs. 3 AO durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen belegen, um es den zuständigen Finanzbehörden durch eine Mittelverwendungsrechnung darlegen zu können. Dieser Nachweis ist bei der Finanzierung direkter, das heißt unmittelbar im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehender Kosten unproblematischer zu führen als bei Gemeinkosten. Zu letzteren zählen insbesondere Kosten für Infrastruktur wie etwa Gebäude; problematisch wird die Finanzierung von Gebäuden, wenn diese auch für Zwecke verwandt werden, die dem Stiftungszweck fremd sind.

3.3.5 Trend: Von der Förderstiftung zur „operativen“ Stiftung

Im Bereich der Wissenschaftsstiftungen ist ein Trend zu mehr eigener, operativer Förderfähigkeit, z.B. in der Form von Wettbewerben, der Durchführung von Studien etc., erkennbar. Damit einher geht der Befund, dass die Szenerie deutscher Wissenschaftsstiftungen von wenigen großen „Playern“ geprägt wird. Diese beschränken sich in der Regel nicht auf das reine „Grant-making“, das heißt, die Tätigkeit einer klassischen Förderstiftung (Vergabe von Beihilfen, Stipendien etc.), sondern verfolgen den Anspruch, als „operative Stiftung“ stärker gestaltend in die Gesellschaft hineinzuwirken. Dazu gehen sie häufig strategische Allianzen ein mit anderen operativen Stiftungen, aber auch mit staatlichen Einrichtungen, wie etwa dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, oder akademischen Selbstverwaltungskörperschaften, wie dem Deutschen Akademischen Auslandsdienst.

Aber auch bereits kleinere und mittlere Stiftungen zeigen zunehmend den Willen, durch die Bildung von Themenschwerpunkten, die sich in „Programmstrategien“ äußern, deutlicher

aktiv gestaltend zu wirken, als bloß passiv Förderanträge entgegenzunehmen. Um entsprechende materielle Ressourcen aufzubringen, aber auch Erfahrungen und unterschiedliche Kompetenzen zu bündeln, wählen sie andere Stiftungen als Kooperationspartner (*Meyer-Guckel/Schneider/Spiegel 2007*).

3.4 Instrumente gemeinnütziger Wissenschaftsförderung

3.4.1 Sachbeihilfen

Unter Sachbeihilfen fallen Fördermittel für Anschaffungs- sowie für Personalkosten. Stiftungen verlangen regelmäßig einen Verwendungsnachweis in der Form von Rechnungen, der Vorlage von Anstellungsverträgen etc.; Sachbeihilfen werden in der Regel einmalig gewährt und Personalkosten nur zeitlich befristet sowie bezogen auf ein konkretes Projekt übernommen.

3.4.2 Reise- und Tagungsbeihilfen

Reisebeihilfen werden in der Regel nur für Reisen gewährt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit stehen, wohingegen allgemeine Bildungsreisen und Exkursionen zumeist nicht gefördert werden. Typischerweise kann es sich um Reisen zu Fachtagungen, Institutsbesuchen, Archiven etc. handeln. Übernommen werden neben den unmittelbaren Reisekosten häufig auch Tagessätze zur Deckung der Verpflegungskosten. Die Höhe der Tagessätze orientiert sich dabei in der Regel am Preisniveau des Gastlands und wird von der Stiftung festgesetzt.

Einen Fall der Übernahme von Reisekosten zumeist ausländischer Wissenschaftler stellt die Tagungsbeihilfe dar. Sofern Stiftungen Tagungsbeihilfen zur Durchführung von Konferenzen, Symposien etc. gewähren, sind häufig die unmittelbaren Reise- und Aufenthaltskosten, aber keine Honorare für die Referenten förderfähig. Auch werden in der Regel keine Miet-, Personal- und sonstigen Kosten für die Infrastruktur der Einrichtung übernommen, welche die Tagung ausrichtet.

3.4.3 Druckbeihilfen

Um die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterstützen, gewähren viele Stiftungen Druckbeihilfen. Daraus ergibt sich, dass Druckbeihilfen in der Regel unter der Bedingung stehen, dass das jeweilige Werk angemessen Verbreitung findet, also z.B. eine Mindestauflage erreicht. Auch fordern Stiftungen typischerweise – wie etwa auch die

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – dass die Publikation einen Neuigkeitswert hat und eine wissenschaftlich herausragende Leistung darstellt. Ein solcher Neuigkeitswert ist etwa dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Werk um eine Übersetzung eines Buches handelt, das bereits in einer verbreiteten Sprache vorliegt. Einen Neuigkeitswert weisen in der Regel auch Lehrbücher, populärwissenschaftliche Literatur sowie Diplom- oder Magisterarbeiten nicht auf.

Um die Qualität des Druckwerks besser beurteilen und mit der großen Anzahl von Anträgen umgehen zu können, fördern manche Stiftungen grundsätzlich nur solche Arbeiten, deren Entstehen sie bereits unterstützt haben – etwa in Form eines vorangegangenen Stipendiums, einer Tagungsbeihilfe, einer Reisebeihilfe o.ä.; dies betrifft insbesondere Druckbeihilfen für Doktorarbeiten.

Die Übernahme einer Druckbeihilfe wird häufig davon abhängig gemacht, dass der Autor mehrere Kostenvoranschläge verschiedener Verlage einholt, wobei sich die Stiftung vorbehält, auf der Grundlage des günstigsten Angebots abzurechnen. Wurde bereits ein Verlagsvertrag geschlossen, ist die Gewährung einer Druckbeihilfe in der Regel ausgeschlossen.

3.4.4 Stipendien

Ein ganz klassisches Förderinstrument von Wissenschaftsstiftungen ist die Vergabe von Stipendien. Sie reichen von einfachen, meist auf eine bestimmte Zahl von Semestern beschränkten, Studienstipendien über Promotions- und Habilitationsstipendien bis zu sogenannten Fellowships, das heißt der Finanzierung von Aufenthalten angesehener Wissenschaftler an renommierten Forschungseinrichtungen. Häufig bieten Stiftungen neben den rein finanziellen Leistungen auch die Gelegenheit zum Austausch mit anderen Stipendiaten, etwa im Rahmen von Summerschools, gemeinsamen Ausflügen, Seminaren etc.

Stipendien können – je nachdem, ob es sich beispielsweise um ein Studienstipendium oder ein Promotionsstipendium handelt – entweder Maßnahmen zur Förderung der „Bildung“ oder der „Wissenschaft“ im Sinne der AO darstellen. Eine Stiftung, die nach ihrer Satzung ausschließlich Wissenschaft fördert, kann ebenso wenig ein Studienstipendium vergeben, wie eine Stiftung, die Bildung fördert, ein Promotionsvorhaben unterstützen kann. Antragsteller sollten zur Vermeidung überflüssigen Aufwands prüfen, welche Zwecke die Stiftung satzungsmäßig verfolgt.

Ebenso im Einzelfall zu beurteilen ist die Frage, ob die Zuwendung, die ein Stipendiat erhält, für diesen ein steuerpflichtiges Einkommen darstellt. Hier spielen sowohl der Verwendungszweck als auch die Höhe bzw. Angemessenheit der Zuwendung (vgl. § 3 Nr. 44 EStG) eine Rolle; eine rechtzeitige Anfrage beim zuständigen Finanzamt kann hier Klarheit verschaffen.

3.4.5 Preise

Ein beliebtes Mittel zur Verfolgung des Stiftungszwecks ist bei operativen Stiftungen die Vergabe von Wissenschaftspreisen. Damit werden besonders exzellente Leistungen honoriert, wobei das Preisgeld häufig nur symbolischen Charakter hat, und die Würdigung als solche im Vordergrund steht. Teilweise wird von der Stiftung mit der Auslobung des Preises das Ziel verfolgt, bestimmte Entwicklungen, Forschungen etc. überhaupt erst anzustoßen. Bei sogenannten Best-Practice-Wettbewerben werden die Teilnehmer aufgefordert, zu einem bestimmten, von der Stiftung identifizierten Thema tragfähige und besonders innovative Konzepte vorzulegen. Hier wird besonders deutlich, dass der eigentliche Wert des Wissenschaftspreises nicht in der finanziellen Zuwendung, sondern in der Förderung einer gesellschaftlichen Diskussion oder des fachlichen Diskurses über ein bestimmtes Thema besteht. Bei Best-Practice-Wettbewerben ist das Preisgeld zumeist zweckgebunden und soll der Realisierung des vorgelegten Konzepts dienen (*Meyer-Guckel 2006*).

3.4.6 Stiftungsprofessuren

Eine Förderform, deren Bedeutung laufend zunimmt, ist die Stiftungsprofessur. Aktuelle Schätzungen zufolge, existieren in Deutschland bereits über 400 Lehrstühle, die im Wege einer Stiftungsprofessur, also durch privates Mäzenatentum, entstanden sind (*Meyer-Guckel/Schneider/Spiegel 2007*). Die Idee der Stiftungsprofessur geht auf die im angelsächsischen Raum verbreiteten „Endowed Chairs“ zurück. Hierbei wird ein festes Stiftungskapital der Finanzierung eines Lehrstuhls gewidmet, sodass dieser aus den Erträgen des Kapitals zeitlich unbegrenzt unterhalten werden kann.

In Deutschland stellt diese Form der Stiftungsprofessur aufgrund ihrer erheblichen Anforderungen an die Mittelausstattung die Ausnahme dar; wesentlich verbreiteter ist hierzulande die Finanzierung einer Stiftungsprofessur in Form einer zeitlich befristeten Zusage (i. d. R. fünf Jahre), der jeweiligen Hochschule jährlich einen bestimmten Betrag zum Unterhalt des Lehrstuhls zuzuwenden. Diese Form der Finanzierung ist häufig mit

der Erwartung verbunden, dass die Hochschule die Professur nach Ablauf des Förderzeitraums in ihren regulären Stellenplan übernimmt und die befristete Anstellung zu einer Professur auf Lebenszeit wird. Dieses Ziel wird häufig auch durch die Umwidmung einer freiwerdenden Stelle erreicht.

Die Frage, welche Kosten einer Stiftungsprofessur der private Mäzen und welchen Aufwand die Hochschule selbst trägt, kann nicht einheitlich beantwortet werden; sie ist Gegenstand der Verhandlung im Einzelfall. Häufig bezieht sich der private Finanzierungsanteil auf die Sach- und Personalmittel, wohingegen die Hochschule insbesondere Infrastruktur zur Verfügung stellt. In der Regel ist es für private Förderer empfehlenswert, einen Höchstbetrag zu beziffern und nicht lediglich die „Übernahme der Personalkosten für eine (...)–Stelle“ zuzusagen. Dies verhindert, dass später Unklarheiten darüber bestehen, in welchem Umfang z. B. auch die – häufig nicht prognostizierbaren – Personalfolgekosten umfasst sind. Zugleich kann die Angabe eines Höchstbetrags mit der Zusage an die Hochschule verbunden sein, selbst darüber zu entscheiden, zu welchen Teilen aus dem bereitgestellten Kapital Sach- oder Personalkosten getragen werden.

Gemeinnützigkeitsrechtlich ist jede Jahresrate als Spende zu betrachten; die Hochschule kann jeweils entsprechende Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Daraus ergibt sich zugleich, dass eine Vereinbarung über die Errichtung einer Stiftungsprofessur keine Pflichten der Hochschule bzw. des errichteten Lehrstuhls enthalten darf, die als Gegenleistung für die Spende geschuldet sind. Die Einrichtung einer Stiftungsprofessur ist damit nicht mit Auftragsforschung zu verwechseln: Der private Financier einer Stiftungsprofessur ist nicht berechtigt, Forschungsergebnisse und Verwertungsrechte herauszuverlangen oder sonstwie in die Freiheit der Forschung und Lehre einzugreifen. Entstehende Patentrechte stehen ausschließlich der Hochschule bzw. dem Erfinder selbst zu. Allerdings verbinden z. B. fördernde Unternehmen mit der Finanzierung zumindest den Wunsch, über die Tätigkeit des geförderten Professors in Berichtsform informiert zu werden und mit ihm kooperieren zu können; letzteres kann z. B. in Form von Workshops, Forschungsk Kooperationen etc. geschehen.

Für die Hochschule ist die Gewinnung einer Stiftungsprofessur nützlich, weil sie der Profilbildung und Schwerpunktsetzung dienen und den Austausch, z. B. mit Wirtschaftsunternehmen, fördern kann. Die insbesondere bei unternehmensfinanzierten Stiftungsprofessuren erkennbare Nähe des Forschungsthemas zum Unternehmensgegenstand gewährleistet, dass Hochschulen verstärkt praxisnah und anwendungsorientiert forschen und flexibler auf aktuelle Bedürfnisse und Forschungsfragen reagieren können. Zugleich

können Stiftungsprofessuren – insbesondere solche, die durch Stiftungen finanziert werden – dazu beitragen, dass der Gefahr einer Vernachlässigung der Geisteswissenschaften begegnet wird. Dies ist insbesondere bei kleineren geisteswissenschaftlichen Fächern, die häufig Gegenstand staatlicher Einsparmaßnahmen sind und zugleich nur begrenzte Chancen bei der Einwerbung von Drittmitteln aus der Wirtschaft haben, eine Möglichkeit, sich vor einer Ausdünnung oder gar Schließung zu schützen (*Meyer-Guckel/Schneider/Spiegel 2007*).

Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft² war an der Entstehung von mehr als der Hälfte aller deutschen Stiftungsprofessuren beteiligt. Er fördert deren Einrichtung seit 1985 im Rahmen seines Programms „Stiftungsprofessuren“. Darüber hinaus bietet er im Rahmen seiner Förderung administrative Dienstleistungen an, berät die Partner einer Stiftungsprofessur bei der Vertragsgestaltung, Abwicklung und Qualitätssicherung.

4 Die Hochschulstiftung als Fundraising-Instrument

4.1 Chancen und Herausforderungen für das Hochschul-Fundraising

In Deutschland werden nach aktuellen Schätzungen im Zeitraum zwischen 2000 und 2010 etwa zwei Billionen Euro vererbt. Dies begünstigt den bereits seit einigen Jahrzehnten festzustellenden Stiftungsboom. Hier bieten sich gute Chancen für das Hochschul-Fundraising. Zwar entwickelt sich das Fundraising durch Hochschulen erst allmählich und der Wettbewerb um privates, philanthropisches Engagement ist stark. Aber Hochschulen haben in diesem Wettbewerb insoweit gute Karten, als die hohe Bedeutung von Wissenschaft und Bildung für Deutschland, das bekanntlich arm an natürlichen Ressourcen ist, weithin anerkannt ist. Gerade die Finanzierung der Lehre ist durch die Diskussion um Studienbeiträge und deren Sozialverträglichkeit zu einem viel beachteten Thema geworden und berührt weite Teile der Gesellschaft. Auch die in den letzten Jahren entbrannte Diskussion um den Mangel an Nachwuchskräften gerade in den MINT-Fächern³ sollte geeignet sein, die Bereitschaft deutscher Unternehmen zur Förderung der Lehre zu beflügeln.

Die Herausforderungen für das Fundraising der Hochschulen sind in Deutschland und Europa insbesondere im Staatsverständnis begründet: Wissenschaftsfinanzierung wird als Domäne des Staates gesehen. Die durchaus vorhandene Kultur des Gebens bezieht sich auch deswegen vor allem auf soziale Zwecke, weniger auf Wissenschaft und Bildung.

² Nähere Informationen unter www.stifterverband.de

³ Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Technik

4.2 Welchen Mehrwert bietet eine Stiftung als Fundraising-Instrument?

Eine Hochschule steht bei dem Aufbau eines professionellen Fundraisings vor der Frage, inwieweit steuerliche, organisationstheoretische und psychologische Aspekte die Erfolgsaussichten der Akquisitionsbemühungen positiv beeinflussen können. Die Gründung einer Stiftung durch die Hochschule kann hierzu einen Beitrag leisten.

Eine Stiftung bietet nämlich mit ihren in der Regel maximal zwei Gremien (Vorstand und Kuratorium) eine übersichtliche und klare organisatorische Struktur; die Entscheidungswege sind transparent und es ist einfach, Dritte – insbesondere Förderer – in strategische Entscheidungen einzubinden. Mit der organisatorischen Verselbständigung der Stiftung gegenüber der Hochschule geht eine klare und transparente Trennung vom Hochschulhaushalt einher. Insbesondere wenn es sich um eine Stiftung privaten Rechts handelt, ist damit für Förderer erkennbar, dass und wie die Stiftungsmittel ausschließlich für den Stiftungszweck verwandt werden. Dies wird zusätzlich dadurch abgesichert, dass sowohl die staatliche Stiftungsaufsicht als auch die Finanzbehörden darüber wachen, dass die Stiftung ihre Mittel ausschließlich den Satzungszwecken entsprechend verwendet.

Dies leitet über zu einem psychologischen Aspekt: Die Erfahrung zeigt, dass Stifter und Spender eher bereit sind, sich für eine gemeinnützige Körperschaft des privaten Rechts zu engagieren als für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Eine Spende an eine Hochschulstiftung ist daher in der Regel einfacher zu akquirieren als eine Spende an eine Hochschule. Darüber hinaus verfügt das Stiftungswesen in Deutschland über ein ausgesprochen positives Image; allein der Begriff „Stiftung“ ist positiv besetzt und wird mit Seriosität, Gemeinnützigkeit und dem Gedanken der Zivilgesellschaft verbunden. Kritische Berichterstattung über Fälle von Steuerhinterziehung unter Missbrauch beispielsweise liechtensteinischer Stiftungen führt eher dazu, dass das deutsche Stiftungsrecht als im internationalen Vergleich besonders missbrauchsresistent und als Garant für eine nachhaltige Förderung der Allgemeinheit wahrgenommen wird. Anders als in Liechtenstein oder Österreich sind nämlich in Deutschland nahezu 100 Prozent der privaten Stiftungen gemeinnützig und unterliegen damit einer strengen Aufsicht sowohl durch die Stiftungs- als auch die Finanzbehörden.

Gerade die Zuwendung von größeren Vermögen an eine Stiftung kann auch steuerlich attraktiver sein als die Zuwendung an eine Hochschule. Während beide Körperschaften Zuwendungsbescheinigungen ausstellen können, die zum Spendenabzug in Höhe von 20 Prozent des zu versteuernden Einkommens berechtigen (s.o. 2.3), kann nur eine

Stiftung die darüber hinausgehend begünstigte sogenannte Zustiftung entgegennehmen, die einen Steuerabzug von bis zu einer Million Euro pro Person zulässt. Die Stiftung ist damit die steuerlich am meisten geförderte gemeinnützige Körperschaftsform und eignet sich dadurch ideal als Fundraising-Instrument.

Schließlich bietet eine Stiftung die Möglichkeit, unabhängig vom Hochschulhaushalt langfristig ein Stiftungsvermögen aufzubauen, aus dessen Erträgen planbar und nachhaltig auch langfristige Projekte gefördert werden können. Insbesondere bei der Vergabe von Stipendien ist dieser Faktor von großer Bedeutung: Da das Spenden-Fundraising von Jahr zu Jahr unterschiedlich erfolgreich sein wird und die dadurch erzielbaren Einnahmen kaum prognostizierbar sind, können hieraus nur sehr vorsichtig und in geringem Umfang langfristige Verbindlichkeiten bedient werden. Da Stipendien in der Regel über mehrere Semester zugesagt werden, kann bei einer ausschließlich spendenorientierten Fundraising-Strategie eine Finanzierungslücke entstehen, wenn erwartete Spenden ausbleiben. Die aus einem vorhandenen Stiftungsvermögen erzielbaren Erträge sind weitaus besser prognostizierbar und sollten einen wesentlichen Bestandteil einer verantwortungsvollen Deckung längerfristiger Verbindlichkeiten, wie etwa Stipendien, darstellen.

Die Hochschule gewinnt durch den Aufbau eines Stiftungsvermögens zudem an finanzieller Autonomie und schafft sich die Möglichkeit, unabhängig von der Entwicklung des Landeshaushalts Forschungsschwerpunkte zu schaffen, die Lehre zu verbessern etc.

4.3 Gestaltungshinweise

Was ist das Ziel der Stiftung und mit welchen Instrumenten soll es verfolgt werden? In welcher Rechtsform soll die Stiftung errichtet werden? Wer tritt als Stifter bzw. Stifterin auf? Mit welchem Vermögen kann die Stiftung ausgestattet werden? Wer leitet die Stiftung? Wer soll in Entscheidungsprozesse oder in einer beratenden Funktion einbezogen werden? Diese verschiedenen, aber in hohem Maße interdependenten Fragestellungen sollten mit einem erfahrenen Stiftungsberater besprochen werden. Denn anders als bei der Gründung eines Unternehmens – etwa einer GmbH – kann eine nicht bedarfsgerechte Stiftungssatzung – insbesondere bei der Gründung einer rechtlich selbständigen Stiftung gem. §§ 80 ff. BGB – im Nachhinein nicht mehr ohne Weiteres korrigiert werden.

Bei der Konzeption einer Stiftung als Fundraising-Instrument sollten die oben angesprochenen Vorteile dieser Rechtsform bestmöglich zur Geltung gebracht werden. Dies kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Stiftung möglichst nach privatem Recht

errichtet wird. Zwar ist die Errichtung einer Hochschulstiftung grundsätzlich in der Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts möglich; diese wäre rechtlich selbständig, aber in den Verwaltungsaufbau der sie tragenden Körperschaft, also beispielsweise der Hochschule, eingegliedert. Wenn aber das Ziel erreicht werden soll, eine möglichst klare Trennung vom Haushalt der Hochschule sowie eine weitgehende organisatorische Verselbständigung gegenüber der Hochschule zu schaffen, ist eine Stiftung des privaten Rechts das besser geeignete Instrument.

Weiter sollte die Stiftung das Ziel verfolgen, mittel- bis langfristig eigenes Vermögen aufzubauen. Zwar ist es denkbar, eine verhältnismäßig kleine Stiftung zu unterhalten, die zuvörderst der Spendenakquisition dient, das heißt private Zuwendungen empfängt, um sie sofort den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen. Die Ziele, die finanzielle Autonomie der Hochschule zu steigern und eine nachhaltige Finanzierungsmöglichkeit für langfristige Fördermaßnahmen (wie z. B. Stipendien über mehrere Semester) zu schaffen, können jedoch besser erreicht werden, indem die Stiftung durch ein substanzielles eigenes Vermögen zunehmend unabhängig von Spendeneinnahmen wird.

Die Stiftung sollte ferner die Möglichkeit bieten, privaten Mäzenen beratende Funktionen, z. B. im Stiftungskuratorium, anzubieten, sodass sie an strategischen Grundsatzfragen teilhaben können, insbesondere aber auch die Fördertätigkeit und den durch ihren eigenen Beitrag geschaffenen Mehrwert unmittelbar erleben.

Die Entscheidungsstrukturen sollten dabei aber so einfach – und damit zugleich transparent – wie möglich gehalten werden; in der Regel dürfte es sich empfehlen, den Vorstand der Stiftung ex officio mit Vertretern der Hochschulleitung zu besetzen. Damit wird zugleich der Erfahrung vieler Fundraiser Rechnung getragen, dass Hochschul-Fundraising nur durch ein gelebtes und sichtbares „commitment“ der Hochschulleitung erfolgreich werden kann. Abhängig vom Stiftungszweck, können hier auch Vertreter weiterer Gruppen sinnvoll eingebunden werden: Ist es beispielsweise Zweck der Stiftung, die Lehre an der Hochschule zu fördern, kann es sehr wertvolle Impulse geben, wenn ein Vertreter der Studierenden im Vorstand der Stiftung mitentscheidet.

Bei der Satzungsgestaltung ist auch daran zu denken, dass etwaige Großspender in besonderer Weise sichtbar werden möchten, wenn sie sich für die Hochschule engagieren. Ein gut geeignetes Mittel hierzu ist beispielsweise die Einrichtung eines nach dem Mäzen benannten Stiftungsfonds oder einer rechtlich unselbständigen Treuhandstiftung unter dem Dach der Hochschulstiftung. Dies bietet dem Mäzen neben der verbesserten

öffentlichen Wahrnehmung seines Engagements auch die Möglichkeit, eigene thematische Schwerpunkte zu setzen, die – bei der Treuhandstiftung – unter Umständen auch von den Zwecken der Hochschulstiftung abweichen dürfen. Ist es beispielsweise Zweck der Hochschulstiftung, ausschließlich die Lehre zu fördern, und möchte ein Mäzen zusätzlich über die Stiftung Forschungsprojekte unterstützen, kann er dies nicht durch eine Zustiftung, sondern ausschließlich durch die Einrichtung einer eigenen Treuhandstiftung unter dem Dach der Hochschulstiftung erreichen.

Schließlich ist bei Satzungsgestaltung zu bedenken, dass es in der späteren Stiftungspraxis zu einem kontrovers diskutierten Thema werden kann, wie viele ihrer Mittel die Stiftung für die Einwerbung von Spenden und Zustiftungen ausgeben darf. Denn pauschale Antworten – etwa in prozentualen Anteilen der Stiftungserträge – sind hierzu nicht möglich; vielmehr findet eine Einzelfallbetrachtung durch die Finanzverwaltung statt. Grundsätzlich gilt dabei, dass eine Stiftung zuvörderst dazu verpflichtet ist, den Stiftungszweck zu verfolgen. Fundraising als solches ist kein zulässiger gemeinnütziger Stiftungszweck im Sinne der AO. Daher müssen sich Aufwendungen für das Fundraising immer in einem angemessenen Rahmen bewegen. Wie dieser zu bestimmen ist, ist im Rahmen der Einzelfallbetrachtung unter anderem davon abhängig, wie lange die Stiftung bereits existiert. In diesem Zusammenhang kann es aber auch hilfreich sein, wenn die Satzung bereits einen Hinweis darauf enthält, dass die Stiftung überhaupt Fundraising betreiben soll. Wenngleich dies nicht der eigentliche Zweck der Stiftung sein kann, ist für die Finanzverwaltung so zumindest erkennbar, dass entsprechende Aufwendungen vom stifterischen Willen gedeckt sind und damit keine aus dessen Sicht unzulässigen Beschneidungen der gemeinnützigen Zweckverwirklichung darstellen.

Ausländische Beispiele für erfolgreiches Hochschul-Fundraising mit Stiftungen sind etwa der Ubbo Emmius Fund der Universität Groningen, die Fondation Louvain der Katholischen Universität Louvain, die INSEAD-Foundation mit Tochterstiftungen in verschiedenen Staaten, die Alumni-Foundation der École Polytechnique, die Fondation Supélec der École Supérieure d'Électricité sowie die Fondazione Politecnico di Milano und zahlreiche andere.

5 Verwendung von Studienbeiträgen zur Gründung einer Hochschulstiftung

In Nordrhein-Westfalen (NRW) dürfen Studienbeiträge ausschließlich für die Verbesserung des Studiums und der Lehre verwandt werden. Als erstes Bundesland eröffnet NRW die Möglichkeit, dieses Ziel auch mit dem Instrument der Stiftung zu verfolgen. Niedersachsen prüft derzeit Möglichkeiten, eine ähnliche Regelung wie in NRW zu schaffen.

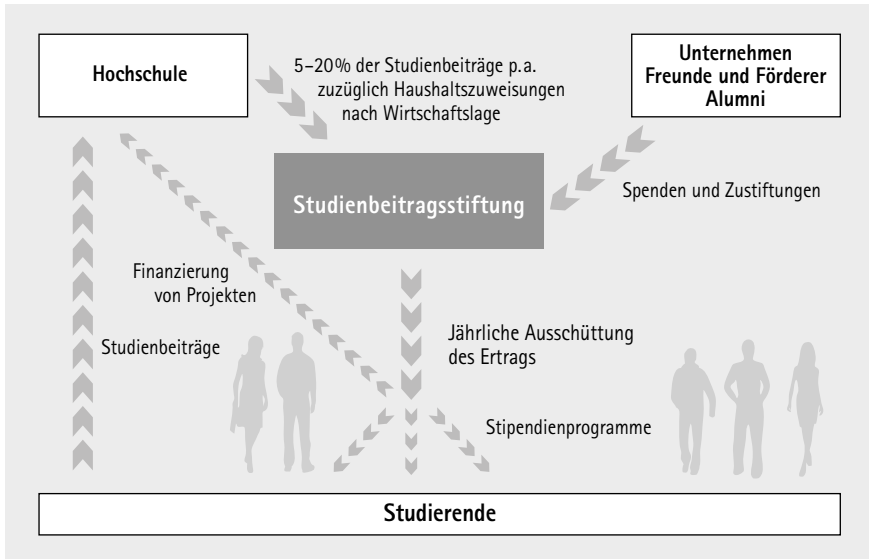
§ 2 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) NRW stellt klar,⁴ dass Studienbeiträge zum Aufbau einer Hochschulstiftung verwandt werden dürfen und konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen dies möglich ist: Der Satzungszweck muss lauten, dass die Lehre und die Studienbedingungen an der jeweiligen Hochschule verbessert werden; ferner muss die Satzung bestimmen, dass die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden bestimmenden Einfluss in der Stiftung hat. Schließlich darf jährlich nur ein „geringfügiger Teil“ der Studienbeiträge in das Stiftungskapital eingebracht werden, worunter in der Praxis maximal 20 Prozent der jährlichen Einnahmen aus Studienbeiträgen verstanden werden.

In Bezug auf das Fundraising bietet eine Studienbeitragsstiftung (neben der inhaltlichen Tätigkeit zugunsten der Lehre und der Studienbedingungen) gerade für kleinere Hochschulen den Eintritt in die Welt der Stiftungen, weil sie es überhaupt erst ermöglicht, ausreichend Kapital für eine Stiftungsgründung zu sammeln. Im Folgenden kann und soll diese Stiftung dann als Nukleus dienen: Mit einem Teil der Studienbeiträge wird eine Stiftung gegründet, die dann später auch weiteres privates Kapital anzieht.

Allerdings bietet eine Stiftung aus einem Teil der Studienbeiträge auch darüber hinausgehende Vorteile für die Hochschule und die Studierenden: Die Schaffung einer Stiftung, und damit von Fördermöglichkeiten z. B. durch Stipendienvergabe, bedeutet für die Hochschule eine Stärkung im viel beschriebenen „Wettbewerb um die besten Köpfe“. Sie kann der Hochschule helfen, Projekte zur Verbesserung der Lehre unabhängig von der Entwicklung der Haushaltszuweisungen des Landes zu planen und durchzuführen. Schließlich kann sie zur Profilbildung beitragen, indem die Stiftung Förderschwerpunkte entwickelt, wie z. B. die Internationalisierung der Hochschule durch Vergabe von Stipendien an besonders begabte ausländische Studierende. Die ersten aus Studienbeiträgen gestarteten Stiftungen, z. B. an der Universität Duisburg-Essen und an der Fachhochschule Münster, zeigen in diesem Zusammenhang interessante und vielversprechende Beispiele.

⁴ In NRW dürfte die Regelung deklaratorischen Charakter haben, wohingegen die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verwendung von Studienbeiträgen zur Dotierung einer Stiftung in einigen anderen Bundesländern bislang fehlt.

Abbildung 1: Studienbeitragsstiftung



Für die Studierenden kann die Stiftung eine Möglichkeit der Mitgestaltung der Lehrqualität bieten, indem sie an der Stiftungsarbeit aktiv mitwirken, im Stiftungskuratorium beratend und im Vorstand mitentscheidend tätig werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stiftung möglichst zusätzliches privates Kapital anziehen soll, werden Perspektiven für den Bezug von Stipendien, die Teilnahme an gemeinsamen Projekten zur Verbesserung der Studienbedingungen und vieles mehr erkennbar. Neben den finanziellen Aspekten einer Förderung Studierender durch die Hochschulstiftung ist auch der Gedanke des Austauschs wichtig: Die Stiftung kann als Plattform für die Begegnung von Studierenden und Förderern dienen und dabei helfen, wichtige Kontakte auch für die Zeit nach dem Studium zu knüpfen. Schließlich bietet die Stiftung für Studierende die zusätzliche Gewissheit, dass die Studienbeiträge ausschließlich zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwandt werden, da die satzungszweckkonforme Mittelverwendung nicht ausschließlich durch die Stiftungsleitung, sondern auch durch die Stiftungsaufsicht sowie die Finanzbehörden sichergestellt wird. Der wichtigste Vorteil des Stiftungsmodells gegenüber einer direkten Verausgabung der Studienbeiträge besteht allerdings darin, dass das Stiftungsvermögen bestehen bleibt und die Stiftung grundsätzlich nur mit den erzielten Erträgen operiert. Dadurch wird eine wesentlich verbesserte Planungssicherheit erzielt und eine dauerhaft wirksame Förderung der Lehre und Verbes-

serung der Studienbedingungen ermöglicht. Prof. Dr. rer. nat. Klaus Niederdrenk, Rektor der Fachhochschule Münster, drückt es in der FAZ vom 13. September 2008 noch deutlicher aus: „Mit der Stiftung wollen wir einen Teil der Beiträge vor Zugriffen des Landes schützen.“ Sicherlich kann eine Hochschulstiftung dazu beitragen, dass Hochschulen durch den langfristigen Aufbau eines Stiftungsvermögens mehr finanzielle Autonomie gewinnen, um eine möglichst nachhaltige Förderung der Lehre aus den dazu bestimmten Studienbeiträgen zu garantieren.

6 **Ausblick**

Die Bedeutung privater Wissenschaftsfinanzierung durch Stiftungen wird zweifelsohne weiter steigen und für die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems ergeben sich aus dem wachsenden privaten Engagement wichtige Chancen. Der Anspruch vieler Stiftungen ist dabei, mit ihren Fördermaßnahmen Akzente zu setzen. Sie wollen dort das Besondere, Innovative und Exzellente ermöglichen, wo der Staat noch nicht tätig ist oder gar nicht tätig werden kann. Im Umkehrschluss heißt das aber: Wissenschaftsförderung durch Stiftungen ist kein Substitut für öffentliche Mittel. Die wachsende Zivilgesellschaft, die sich im Stiftungsboom der letzten Jahrzehnte offenbart, entlässt den Staat keineswegs aus seiner Verantwortung für ein funktionstüchtiges Forschungs- und Bildungssystem. Auch die eingangs genannten US-amerikanischen Elite-Universitäten wären ohne öffentliche Forschungsmittel, aus denen sich ihre Haushalte zu wesentlichen Teilen speisen, nicht das, was sie heute sind.

Literatur

Anheier, Helmut K. (2003): Das Stiftungswesen in Deutschland. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Handbuch Stiftungen, 2. Aufl. Wiesbaden, S. 51 ff.

Breithaupt, Holger (2005): A focus on the individual. In: EMBO-Reports Science and Society – Analysis. www.pubmedcentral.nih.gov/articlerender.fcgi?artid=1299237 (Zugriff am 04. Juli 2008)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2006): Bundesbericht Forschung 2006. Bonn/Berlin

Bundesverband Deutscher Stiftungen (2008): Stiftungen in Zahlen. www.stiftungen.org (Zugriff am 04. Juli 2008)

EU-Kommission (Hrsg.) (2005): Report by an Expert Group: Giving more for research in Europe – The role of foundations and the non-profit sector in boosting R&D investment. Brüssel

EU-Kommission (Hrsg.) (2008): Report by an Expert Group: Engaging Philanthropy for university research. Fundraising by universities from philanthropic sources: developing partnerships between universities and private donors. Luxembourg

Haibach, Marita (2008): Hochschul-Fundraising – Ein Handbuch für die Praxis. Frankfurt/New York

Hipp, Dietmar (2005): Das deutsche Harvard. In: Spiegel spezial 1/2005 vom 18. Januar 2005. <http://wissen.spiegel.de/wissen/dokument/dokument.html?id=39035975&top=SPIEGEL> (Zugriff am 04. Juli 2008)

Hüttemann, Rainer (2008): Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht. 1. Aufl. Köln

Meyer-Guckel, Volker (2006): Best practice als Methode – Funktion, Bewertung und Kommunikation von Beispielen guter Praxis im Rahmen von Wettbewerben im Hochschulsystem. In: Benz, W.; Kohler, J.; Landfried, K. (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre, E 7.9. Berlin

Meyer-Guckel, Volker; Schneider, Melanie; Spiegel, Heinz-Rudi (2007): Wissenschaftsfinanzierung durch Stiftungen. In: Berthold, C.; Scholz, G.; Seidler, H.; Tag, B. (Hrsg.): Handbuch Praxis der Wissenschaftsfinanzierung, B 2.4. Berlin

Schlüter, Andreas; Stolte, Stefan (2007): Stiftungsrecht. 1. Aufl. München

Seifart, Werner; Frhr. v.Campenhausen, Axel (1999): Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Aufl. München

Sentker, Andreas (2006): Harvard an der Isar. In: Zeit Online Nr. 42 vom 12.10.2006. www.zeit.de/2006/42/01-leit-2-42 (Zugriff am 04. Juli 2008)

Weiler, Hans N. (2005): Vorbild Amerika? Erfolge und Probleme der Stiftungsfinanzierung im amerikanischen Hochschulwesen, Präsentation anlässlich der Dritten Bundestagung der Freunde und Förderer deutscher Hochschulen in Potsdam vom 14. bis 16. September 2005. www.uni-potsdam.de/uniges/tagung/ (Zugriff am 04. Juli 2008)

Wigand, Klaus; Haase-Theobald, Cordula; Heuel, Markus; Stolte, Stefan (2007): Stiftungen in der Praxis, 1. Aufl. Wiesbaden

Anschrift des Verfassers:

Dr. Stefan Stolte
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Barkhovenallee 1
45239 Essen
E-Mail: stefan.stolte@stifterverband.de

Dr. iur. Stefan Stolte ist Leiter Personal, Recht, Grundsatzfragen beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Außerdem ist er Mitglied der Expertengruppe „Fundraising by universities from philanthropic sources“, EU-Kommission, Brüssel und schließlich Dozent für Stiftungsrecht an der ebs – European Business School, Oestrich-Winkel.